

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 238
Mai/Juni 2023



IDUR im Internet: www.idur.de

Besonderer Artenschutz – Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

In seinem Urteil vom 2. März 2023 stellte der EuGH fest, dass die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus den Vogelschutz- und Habitatschutzrichtlinien verstoßen hat. Die Ausnahmeregelung in Art. 14b Abs. 3 polnisches Waldgesetz, nach der eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt, sei unionsrechtswidrig, da sie nicht die Voraussetzungen der naturschutzrechtlichen Ausnahmenvorschriften erfülle.

Seite.....98

Klimaschutzpläne müssen aktualisiert werden

Der VGH Mannheim hat entschieden, dass anerkannte Umweltschutzvereinigungen die Landesregierung verpflichten können, die von ihnen vorgelegten Klimaschutzpläne termingemäß zu aktualisieren. Denn die Pläne (Konzepte) wirken rechtsverbindlich, wenn und weil sie sich auf die Vorhaben der Wirtschaft negativ auswirken können, indem sie den Vorhabenträgern vor Beginn des Vorhabens die kosten- und zeitaufwändige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auferlegen.

Seite.....100

Eilantrag gegen Ausnahmegenehmigung zum Abschuss eines Wolfs teilweise erfolgreich

Das Verwaltungsgericht Hannover hat mit Beschluss vom 30.1.2023 einen Eilantrag gegen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung abgelehnt, soweit er gegen die Genehmigung des Abschusses des Wolfs gerichtet war.

Seite.....103

Klagebefugnis von anerkannten Umweltverbänden in Jagdangelegenheiten gerichtlich bestätigt

Der 2016 gegründete Verein „Wildes Bayern e.V.“ ist seit 2018 eine in Bayern und Österreich anerkannte Naturschutzvereinigung. Seine Klagebefugnis in Jagdangelegenheiten wurde in unterschiedlichen Verfahren gerichtlich bestätigt.

Seite.....104

Buchbesprechung

Stüer, Der Bebauungsplan, 6. Auflage

Seite.....108

Hinweis: Veröffentlichungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende

Seite.....108

Besonderer Artenschutz – Privilegierung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft – Teil I

Von Jan Sereda-Weidner, Kassel

- EuGH, Urt. v. 2.3.2023 - C-432/21 -

A. Einleitung

Die Europäische Kommission verklagte am 15. Juli 2021 die Republik Polen wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den Vogelschutz- und Habitatrichtlinien. Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens war Art. 14b Abs. 3 polnisches Waldgesetz, nach dem eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Waldbewirtschaftung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstößt. Die Kommission führte zur Begründung ihrer Klage aus, dass Art. 14b Abs. 3 polnisches Waldgesetz eine Ausnahmenvorschrift sei und daher an den Vorschriften der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie zu messen sei, aber nicht die Voraussetzungen der Ausnahmenvorschriften der Naturschutzrichtlinie einhalte. Der EuGH bestätigte die Auffassung der Kommission und stellte fest, dass die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus den Naturschutzrichtlinien verstoßen hat. Der Beitrag gibt einen Überblick über die Entscheidung (B. bis C.) und diskutiert die Folgen für die Diskussion um Unionsrechtsmäßigkeit der Privilegierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung in § 44 Abs. 4 BNatSchG (E.). Am Ende des Beitrages steht ein Fazit mit den Auswirkungen auf Bewirtschaftungspraxis.

B. Zum Sachverhalt: Der Europäische und polnische Rechtsrahmen

I. Europäische Rechtsrahmen

Die Artenschutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sind in Art. 5 und Art. 9 geregelt. Art. 5 VRL enthält unterschiedliche Verbote, darunter ein Tötungsverbot (Art. 5 Buchst. a VRL), ein Störungsverbot (Art. 5 Buchst. d VRL) und ein Zerstörungs- und Beschädigungsverbot zum Schutz von Nestern und Eiern (Art. 5 Buchst. b VRL). Die Verbote setzen nach ihrem Wortlaut absichtliches Handeln voraus. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Habi-

tatrichtlinie umfasst der Absichtlichkeitsbegriff gewollte und in Kauf genommene Beeinträchtigungen der Tierarten (grundlegend zum Tötungsverbot EuGH, Urt. v. 18.5.2006, Kommission/Spanien, C-221/04, EU:C:2006:329, Rn. 71; zum Störungsverbot sowie zum Zerstörungs- und Beschädigungsverbot EuGH, Urt. v. 4.3.2021, verb. Rs. C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2021:166 Rn. 51). Die Rechtsprechung des EuGH ist auf die Verbote der Vogelschutzrichtlinie (VRL) übertragbar (vgl. die Analyse von Generalanwältin Kokott, Schlussanträge v. 10.9.2020, verb. Rs. C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2020:699 Rn 75 ff., die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine solche Auslegung aber ablehnte). Die Verbote finden auf alle europäische Vogelarten Anwendung (Art. 1 Abs. 1 VRL). Ob die betroffene Vogelart bedroht ist oder im Anhang I der VRL gelistet ist, spielt für die Anwendung daher keine Rolle (EuGH, Urt. v. 4.3.2021, verb. Rs. C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2021:166 Rn 45).

Ausnahmen von den Verboten können nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 VRL erteilt werden. Dies setzt die Erfüllung einer der in Art. 9 Abs. 1 Buchst. a bis c VRL genannten Ausnahmegründe voraus. Der EuGH spricht in seinen Entscheidungen auch von Zielen, die mit der Erteilung der Ausnahme erreicht werden sollen (vgl. EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, ECLI:EU:C:2019:851 Rn. 47). Ausnahmen aus wirtschaftlichen Gründen sind nur eingeschränkt möglich, so etwa „zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern“ (Art. 9 Abs. 1 Buchst. a dritter Spiegelstrich VRL) oder „um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen“ (Art. 9 Abs. 1 Buchst. e VRL). Die Ausnahmegründe in Art. 9 VRL sind nach der Rechtsprechung des EuGH abschließend (EuGH, Urt. v. 17.8.1987, Rs. 412/85, Kommission/Deutschland, ECLI:EU:C:1987:370 Rn. 18).

Neben dem Vorliegen eines Ausnahmegrundes setzt die Erteilung einer Ausnahme zusätzlich das Fehlen einer „andere[n] zufriedenstellende[n] Lö

sung“ voraus. Nach der Rechtsprechung des EuGH zur Habitatrichtlinie ist „[eine] Ausnahme [...] somit nur zulässig, wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden“ (EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, ECLI:EU:C:2019:851 Rn. 47). Die Rechtsprechung des EuGH ist auf die VRL übertragbar.

Anders als der Wortlaut der Ausnahmeregelung in der Habitatrichtlinie (Art. 16 FFH-RL) enthält Art. 9 VRL nicht die Voraussetzung, dass der Erhaltungszustand trotz Erteilung der Ausnahme günstig bleibt. Allerdings leitet der EuGH aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Anforderung ab, „dass Abweichungen gemäß Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nur gewährt werden dürfen, wenn gewährleistet ist, dass die Bestände der betroffenen Arten auf „ausreichendem Niveau“ gehalten werden.“ (EuGH, Urt. v. 23.4.2020, C-217/19, Kommission/Finnland, ECLI:EU:C:2020:291 Rn. 68).

Die Habitatrichtlinie schützt in vergleichbarer Weise alle sonstigen in Europa bedrohten, seltenen oder endemischen Tierarten (vgl. Art. 2 Buchst. g FFH-RL): Das Tötungsverbot ist in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a FFH-RL geregelt, das Störungsverbot in Art. 12 Abs. 1 Buchst. b FFH-RL und das Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL. Das Tötungs- und Störungsverbot setzt nach seinem Wortlaut ein absichtliches Handeln voraus. Nach der Rechtsprechung des EuGH umfasst der Absichtsbegriff auch die „in Kauf genommene“ Tötung und Störung. Das Merkmal der Absicht entfällt auch dann nicht, wenn mit der Handlung offenkundig ein anderer Zweck verfolgt wird, wie etwa Abholzungen (EuGH, Urt. v. 4.3.2021, verb. Rs. C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2021:166 Rn. 53).

Die Habitatrichtlinie enthält in Anhang IV eine abschließende Liste mit den Tierarten, auf die die Verbote Anwendung finden. In seiner Entscheidung *Skydda Skogen* aus dem Jahr 2021 hat der EuGH klargestellt, dass die Anwendung der Verbote nicht

voraussetzt, dass sich der Erhaltungszustand der Population verschlechtert. (EuGH, Urt. v. 4.3.2021, verb. Rs. C-473/19, C-474/19, Föreningen Skydda Skogen, ECLI:EU:C:2021:166 Rn 78). Demnach erfüllt bereits die Beeinträchtigung eines einzelnen Individuums die Artenschutzverbote.

Ausnahmen sind nach Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zulässig und erfordern neben dem Vorliegen eines der in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a bis e FFH-RL genannten Ausnahmegründe und dem Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung, dass die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Allerdings ist nach dem EuGH eine Ausnahme auch im Falle eines ungünstigen Erhaltungszustandes zulässig, wenn sich der ungünstige Erhaltungszustand trotz Erteilung der Ausnahme nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht verhindert wird (EuGH, Urt. v. 10.10.2019, C-674/17, Luonnonsuojeluyhdistys Tapiola, ECLI:EU:C:2019:851 Rn. 68).

II. Polnischer Rechtsrahmen

Die Republik Polen hat die artenschutzrechtlichen Verbote der Vogelschutz- und Habitatrichtlinie in Art. 51 und 52 Naturschutzgesetz umgesetzt und in Art. 56 Naturschutzgesetz die Ausnahmeregelung des Art. 9 VRL und Art. 16 FFH-RL. Im Waldgesetz der Republik Polen findet sich zudem die folgende Regelung: *„Eine entsprechend den Anforderungen der guten Praxis im Bereich der Waldbewirtschaftung durchgeführte Waldbewirtschaftung verstößt nicht gegen die Bestimmungen über die Erhaltung von besonderen Beständen, Schöpfungen und Bestandteilen der Natur, insbesondere nicht gegen die Bestimmungen der Art. 51 und 52 [des Naturschutzgesetzes]“* (Art. 14b Abs. 3 Waldgesetz). Die Regelung des Waldgesetzes ergänzt die Verordnung über die Anforderungen der guten Praxis. So nennt § 1 der Verordnung die vorherige Besichtigung vor Ort (Nr. 1), die Kennzeichnung von Standorten, an denen geschützte Arten vorkommen, (Nr. 2) das Verbot, Bäume mit belegten Nestern während der Brutzeit zu fällen (Nr. 4) oder die Verpflichtung, Bäume mit Hohlräumen stehen zu lassen (Nr. 5).

C. Rügen der Europäische Kommission

Die Kommission begründet den Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Umsetzung wie folgt: Art. 14b Abs. 3 Waldgesetz enthalte eine allgemeine Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten (Rn. 45). Er nehme aber keinen Bezug auf die Ausnahmeveraussetzungen der Naturschutzrichtlinien. So fehle insbesondere das Tatbestandsmerkmal in Art. 16 Abs.1 FFH-RL, nach dem der Erhaltungszustand der Population in einem günstigen Zustand verweilen muss (Rn. 40). Auch die Verordnung der guten Praxis nenne die Voraussetzungen der Naturschutzrichtlinien nicht. Die Erteilung einer Ausnahme setze nämlich nicht voraus, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (Rn. 42). Zudem komme es für die Erteilung der Ausnahme auch nicht darauf an, dass einer der Ausnahmegründe erfüllt ist (Rn. 43 f.).

D. Würdigung durch den EuGH

Der EuGH bestätigt im Wesentlichen die Auffassung der Kommission und stellt fest, dass Art. 14b Abs. 3 Waldgesetz die Vorschriften der Naturschutzrichtlinien nicht ordnungsgemäß umsetzt (Rn. 87). Auch der EuGH bewertet Art. 14b Abs. 3 Waldgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Anforderungen der guten Praxis als eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten (Rn. 76), die daher an Art. 9 Abs. 1 VRL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL zu messen sei (Rn. 80). Dazu stellt er fest, dass die polnischen Vorschriften nicht die Tatbestandsmerkmale der Naturschutzrichtlinien enthalten (Rn. 80). So ließen sich die in § 1 der Verordnung genannten Anforderungen der guten Praxis keinem der in Art. 9 Abs 1 VRL und Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genannten Gründe zuordnen (Rn. 81). Zudem sei die Ausnahme für die Waldbewirtschaftung, die der guten Praxis entspricht, nicht davon abhängig, dass es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gebe und der Erhaltungszustand der Population günstig bleibt (Rn. 82).

Teil II des Beitrags erscheint im nächsten *Recht der Natur-Schnellbrief* 239 und behandelt die Folgen der Entscheidung des EuGH für Deutschland.

Hinweis auf das Sonderheft 71 - Umwelt- und Naturschutzrecht in der Landwirtschaft

Eine Kurzvorstellung und weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite unter <https://i-dur.de/category/sonderhefte/>.

Klimaschutzpläne müssen aktualisiert werden

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

**- VGH Mannheim, Urte. v. 10.11.2022 -
10 S 3542/21 -**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat entschieden, dass anerkannte Umweltschutzvereinigungen die Landesregierung verpflichten können, die von ihnen vorgelegten Klimaschutzpläne termingemäß zu aktualisieren. Denn die Pläne (Konzepte) wirkten rechtsverbindlich, wenn und weil sie sich auf die Vorhaben der Wirtschaft negativ auswirken können, indem sie den Vorhabenträgern vor Beginn des Vorhabens die kosten- und zeitaufwändige Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) auferlegen.

Die Politik sucht nun nach Auswegen...

I. Sachverhalt

Das Bundesland Baden-Württemberg hatte im Jahr 2013 sein „Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg“ (KSG BW) in Kraft gesetzt¹ und in den Jahren 2020 und 2021 novelliert.² Nach § 6 KSG BW in der Fassung von 2013 sollte die Landesregierung Baden-Württembergs im Jahr 2014 sowie sodann alle fünf Jahre ein „integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept“ [IEKK] beschließen, „das wesentliche Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele nach § 4 Absatz 1 benennt.“

¹ BW GBl. 2013, Nr. 11, S. 229-233; Entwurf LT-Drs. 15/3842.

² Das KSG BW trat am 10.02.2023 außer Kraft. Das neue Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg, das sog. „Klimaschutz- und

Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) vom 07.02.2023 (Entwurf LT-Drs. 17/4015), trat am 11.02.2023 in Kraft (BW GBl. 2023, Nr. 2, S. 26-40).

Die Landesregierung beschloss ein IEKK im Jahre 2014, nicht jedoch eines im Jahre 2019. Nach § 6 KSG BW in der Fassung von 2020 muss die Landesregierung Baden-Württembergs ein IEKK im Jahr 2020 sowie sodann alle fünf Jahre beschließen. Dieser Pflicht kam die Regierung 2020 nicht nach.

Eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltschutzvereinigung forderte die Landesregierung im Jahre 2021 unter Fristsetzung auf, das für ursprünglich 2019 bzw. 2020 vorgesehene IEKK endlich zu beschließen. Die Landesregierung antwortete, dass es noch dauern werde, bis ein aktualisiertes IEKK vorliegt. Man arbeite mit Hochdruck daran. Ein Entwurf des IEKK 2020 habe nicht beschlossen werden können. Die Änderungen des Klimaschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg von 2020 und 2021 und die Änderungen des Klimaschutzgesetzes des Bundes von 2021 anlässlich des Klimaschutzbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (BVerfGE 157, 30 ff.) müssten eingearbeitet werden. Durch die gesetzlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene in den Jahren 2020 und 2021 seien neue Klimaszutzziele festgelegt worden, welche nach Ansicht der Landesregierung im künftigen IEKK berücksichtigt werden sollten. Was die gesetzten Ziele für die einzelnen Sektoren bedeuten würden, müsse und werde wissenschaftlich noch ausgewertet werden.

Die Umweltschutzvereinigung erhob Leistungsklage. Die Klagebefugnis bestehe, weil das IEKK 2014 und auch der nicht beschlossene Entwurf des IEKK 2020 die Pflicht von Vorhabenträgern zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Pflicht) nach dem baden-württembergischen Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vorsähen. Ein IEKK wirke sich deshalb bei abwägungsrelevanten Vorhaben möglicherweise zugunsten einer Verminderung von Treibhausgasen aus. Ein IEKK sei rechtsverbindlich. Deshalb sei die Umweltschutzvereinigung klagebefugt nach §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG. Die zulässige Klage sei auch begründet, weil das Land mit dem Nichtvorlegen eines IEKK gegen das eigene Klimaschutzgesetz verstoße. Ein aktualisiertes „integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept“ (IEKK) hätte schon längst vorgelegt und beschlossen werden müssen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht hat der Klage stattgegeben. Ein Klimaschutzkonzept des Landes sei ein „Plan oder Programm“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UmwRG i.V.m. den dazugehörigen Landesvorschriften. Es könne in seiner Rechtswirkung über das reine Informieren hinausgehen und eine – zumindest innerhalb der Verwaltung bestehende – Bindungswirkung entfalten. Das Klimaschutzkonzept des Landes ziele auf die Raumordnung von Gebieten oder Zonen im Allgemeinen ab. Somit binde es zumindest die Verwaltung. Es könne und solle auch erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 17 UVwG (pro Klimaschutz) haben. Dies sei gewollt. Ein Klimaschutzkonzept setze deshalb über die behördeninterne Bindungswirkung hinaus auch einen Rahmen für umweltrelevante Vorhaben. Es binde auf der Ebene der Zulassungsentscheidung insofern, als eine „signifikante Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Projekte“ festlege. Ein Klimaschutzkonzept mache durchaus verbindliche, rahmensetzende Vorgaben.

Für die Klagebefugnis genüge bereits die bloße Möglichkeit, dass bei einem Vorhaben i.S.d. UVP des Bundes bzw. hier des Landes Baden-Württemberg die Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung bestehen kann. Die Möglichkeit dieser Pflicht (hier aus § 17 UVwG BW) reiche für die Klagebefugnis der Umweltschutzvereinigung aus. Die Tatsache, dass sich das Klimaschutzkonzept des Landes positiv auf die Umwelt bezüglich des Klimaschutzes auswirken solle, bedeute eben zugleich, dass „weitreichende Klimaschutzmaßnahmen auch mit erheblichen negativen Umweltwirkungen einhergehen können, beispielsweise angesichts notwendiger Flächeninanspruchnahmen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung sog. regenerativer Energie.“

Der Bundesgesetzgeber bestätige die Möglichkeit von Bindungswirkung und SUP-Pflichtigkeit. Er schreibe in BT-Drs 19/14337, S. 42: Ob die Klimaschutzprogramme, die zukünftig nach § 9 KSG Bund aufgestellt werden, eine solche rahmensetzende Wirkung haben werden, könne anhand der konkreten Maßnahmen beurteilt werden, die Gegenstand

des Programms seien. Daher seien die Klimaschutzprogramme vorsorglich in die Liste derjenigen Pläne und Programme aufzunehmen, für die nach UVPG eine SUP-Pflicht besteht, wenn sie für die Zulassung von UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 UVPG) einen Rahmen setzen.

Das Gericht bejaht nicht nur die Klagebefugnis, sondern zudem auch noch das Rechtsschutzbedürfnis der klagenden Umweltschutzvereinigung. Für dieses reiche die gesetzliche Verpflichtung der Landesregierung, ein Konzept zu erstellen, als Beleg aus. Dass die Landesregierung sich Zeit lasse, um noch diese oder jene Veränderung/Aktualisierung der Bundes- oder Landesgesetze einzuarbeiten, lasse das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen. Die gesetzliche Frist, welche das Klimaschutzgesetz bestimmt, sei bindend.

Die Klage sei begründet, weil die Landesregierung (zweite Staatsgewalt) ihre vom Land (erste Staatsgewalt) auferlegte Verpflichtung, ein Klimaschutzkonzept bis zu einem bestimmten Stichtag vorzulegen, nicht erfüllt habe. Das Konzept 2020 habe bis zum 31.12.2020 beschlossen werden müssen.

III. Fazit

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz dient auch der Kontrolle der Regierungstätigkeit. Klimaschutzkonzepte müssen termingerecht geliefert werden und sind nicht etwa unverbindliche Broschüren mit Informationen zum Thema Klimaschutz, sondern teils verbindliche Rahmenzielvorgaben, welche gravierende Auswirkungen auf die Vorhaben der Wirtschaft haben. Klimaschutzvorhaben und -maßnahmen können unter Umständen auch erhebliche negative Umweltwirkungen haben (Beispiel: Waldrodung für Windkraftanlagen). Deshalb ist es wichtig, dass die Klimaschutzgesetze von Bund und Ländern die Bundesregierung bzw. die Landesregierung verpflichten, ihre jeweiligen Klimaschutzkonzepte alle z.B. fünf Jahre zu aktualisieren, insbesondere die negativen Umweltauswirkungen zu überprüfen.

Den Umweltschutzvereinigungen steht die Befugnis zu, die Aktualisierung der Klimaschutzkonzepte

nach den Zeitvorgaben, welche das Landesklimateilungsgesetz bestimmt, einzuklagen und – im Anschluss hieran – inhaltlich zu überprüfen.

IV. Ausblick

Der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg hat inzwischen auf diese Gerichtsentscheidung reagiert. Er hat ein neues Klimaschutzgesetz beschlossen.³ Dieses KlimaG BW 2023 verpflichtet die Landesregierung nunmehr nur noch dazu, ein einheitliches, übergeordnetes und fortlaufendes Register (Klima-Maßnahmen-Register) zu führen, welches ausdrücklich eben „kein Plan oder Programm im Sinne des Umweltverwaltungsgesetzes“ ist (§ 14 Abs. 1 S. 1, S. 3 KlimaG BW). Vorgaben für Windenergieanlagen stehen jetzt im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes und, ergänzend, in § 20 KlimaG BW – ohne ein zusätzliches integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept (IEKK) samt Zielbestimmungen. Planungsrelevante Vorgaben des Landes für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen stehen in § 21 und in § 25 KlimaG BW.

Das KlimaG BW aber verpflichtet die Landesregierung immerhin dazu, ein Klimaschutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen, welches „die Hochschulen sowie Behörden des Landes und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit umfasst, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen“ (§ 11 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW). Zweitens verpflichtet es das Umweltministerium dazu, ein „Konzept für die netto-treibhausgasneutrale Landesverwaltung sowie die Koordinierung des Gesamtberichts zur Umsetzung dieses Konzepts“ zu erarbeiten und umzusetzen (§ 30 Abs. 1 S. 2 KlimaG BW). Beide dürften sich auf die private Wirtschaft kaum auswirken.

Drittens jedoch müssen nun die Gemeinden eine „kommunale Wärmeplanung entwickeln“ mit einer „Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und ... damit zur Erreichung des Ziels eines klimaneutralen Gebäudebestands bis zum Jahr 2040“ (§ 27 Abs. 1 S. 1, S. 2 KlimaG BW). Fristen zur Umsetzung der kommunalen Wärmepläne der Stadtkreise und Großen Kreisstädte ste-

³ Fn. 2.

hen in § 27 Abs. 3 KlimaG: bis 31.12.2023 und so dann alle sieben Jahre. Die übrigen Gemeinden sind vor dieser Fristsetzung verschont.

Die Gemeinden können auch Klimamobilitätspläne erstellen, müssen dies aber nicht (§ 28 KlimaG BW).

Somit hat das Land Baden-Württemberg die laut der Gerichtsentscheidung bestehende Pflicht der Landesregierung zum Aufstellen und Aktualisieren eines Klimaschutzkonzepts aufgehoben und das Problem der Fristeneinhaltung – in Bezug auf die kommunale Wärmeplanung – weitergereicht, indem es die Gemeinden statt die Landesregierung verpflichtet.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs bezüglich der Klagebefugnis behält nichtsdestotrotz weiterhin ihre Gültigkeit, und zwar zum einen für die übrigen Bundesländer, zum anderen für die kommunale Ebene.

Eilantrag gegen Ausnahmegenehmigung zum Abschuss eines Wolfs teilweise erfolgreich

Von Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

- VG Hannover, Beschl. v. 30.1.2023 - 9 B 707/23 -

Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover hat mit Beschluss vom 30.1.2023 den Eilantrag der Gesellschaft zum Schutze der Wölfe e.V. gegen eine von der Region Hannover erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die letale Entnahme des Wolfs mit der Bezeichnung GW950M abgelehnt, soweit er gegen die Genehmigung des Abschusses des Wolfs gerichtet war.

Angesichts der Vielzahl von Nutztierissen im Großraum Burgdorf, die dem konkreten Wolf (genetisch) zugeordnet werden konnten, sei die Schadensprognose der Region Hannover nicht zu beanstanden, wonach auch zukünftig damit zu rechnen sei, dass dieser Wolf Weidetiere töte. In dem Zeitraum 1.10.2021 bis 14.7.2022 war der besagte Wolf nachweislich an insgesamt sieben Vorfällen beteiligt, bei denen zwischen ein bis elf Schafe und ein Rind getötet worden sind.

Zumutbare Alternativen zur Tötung des Wolfs seien nicht ersichtlich, entschied das Gericht:

„In Bezug auf das Reißen von Schafen stellen weder eine Vergrämung noch ein besserer Herdenschutz gleichermaßen erfolgsversprechende und zumutbare Alternativen zur Tötung des Wolfs dar. Dieser hat nachweislich bis zu 120 cm hohe elektrische Flexizäune überwunden, so dass auch eine durchgängige Erhöhung der niedrigeren elektrischen Zäune keine Gewähr dafür bieten dürfte, dass der Wolf zukünftig nicht auch Zäune dieser Höhe überwinden dürfte.“ (VG Hannover, Beschluss vom 30.1.2023 - 9 B 707/23, juris, Rn. 25)

Darüber hinaus sei auch nicht erkennbar, dass die Entnahme eines einzigen Wolfs zu einer ernststen Verschlechterung des Erhaltungszustands der Population des streng geschützten Wolfs führe. Denn aus dem Bescheid der Antragsgegnerin ergebe sich, dass allein in Niedersachsen 44 Wolfsrudel lebten, was bei einer durchschnittlichen Geburtenrate bei Wölfen von 6,1 etwa 264 Welpen im Jahr 2022 entspräche. Dass die Entnahme eines einzelnen Wolfs zu einer nennenswerten Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnte, erscheine angesichts dieser Zahlen ausgeschlossen.

Erfolg hatte der Eilantrag hingegen in Bezug auf zwei Bestimmungen, denen zufolge auch der Abschuss einzelner Mitglieder des Wolfsrudels in einem sowohl zeitlich wie auch räumlich engen Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen erlaubt worden ist. Da diese Nebenbestimmungen, die auf die Regelung in § 45a Abs. 2 BNatSchG gestützt worden sind, den sukzessiven Abschuss einzelner Mitglieder des Wolfsrudels bis zum Ausbleiben von Schäden erlaubten, bedürfe es einer fachlich fundierten Begründung, in welchem engen zeitlichen Rahmen die Annahme gerechtfertigt sei, dass ein Wolf, der sich im räumlichen Gebiet der bisherigen Rissereignisse aufhalte, auch der Verursacher dieser Rissereignisse sei.

§ 45a BNatSchG (Umgang mit dem Wolf)

(1) Das Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Exemplaren der Art Wolf (*Canis lupus*) ist verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. § 45 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(2) § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 gilt mit der Maßgabe, dass, wenn Schäden bei Nutztierissen keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet worden sind, der Abschuss von einzelnen Mitgliedern des Wolfsrudels in engem räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit bereits eingetretenen Rissereignissen auch ohne Zuordnung der Schäden zu einem bestimmten Einzeltier bis zum Ausbleiben von Schäden fortgeführt werden darf. Ernste wirtschaftliche Schäden im Sinne von § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 können auch drohen, wenn ein Wolf nicht landwirtschaftlich gehaltene Weidetiere reißt, soweit diese durch zumutbare Herdenschutzmaßnahmen geschützt waren. Die in Satz 1 geregelte Möglichkeit des Abschusses weiterer Wölfe gilt auch für Entnahmen im Interesse der Gesundheit des Menschen nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4. Die Anforderungen des § 45 Absatz 7 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Vorkommen von Hybriden zwischen Wolf und Hund (Wolfshybriden) in der freien Natur sind durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde zu entnehmen; die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 gelten insoweit nicht.

Die pauschale Bezugnahme auf die Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung (31.1.2023) hielt das Gericht angesichts der strengen europarechtlichen Vorgaben zum Habitatschutz nicht für ausreichend:

„Die Antragsgegnerin hat im Hinblick auf die Bestimmung des engen zeitlichen Zusammenhangs nur auf die Befristung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung verwiesen, nicht aber eine darüberhinreichende nachvollziehbare Bestimmung des Zeitraums vorgenommen, der nach einem Rissereignis noch als enger zeitlicher Zusammenhang gewertet werden kann. Angesichts der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigung von vier Monaten hätte die Antragsgegnerin im Bescheid plausibel darlegen müssen, dass dieser Zeitraum tatsächlich geeignet

ist, einen Wolf, der sich in dem großen Verbreitungsgebiet des L. Rudels bewegt, als Verursacher eines der in der Risstabelle aufgeführten Nutztierisses anzusehen. Dies gilt umso mehr, als die Antragsgegnerin selbst in ihrem Bescheid darauf verwiesen hat, dass weitere Rudel direkt an das Territorium des sog. L. Rudels angrenzen und damit eine Verwechslungsgefahr mit bislang unbeteiligten Wolfsrudeln nicht ausgeschlossen erscheint.“ (VG Hannover, Beschluss vom 30.1.2023 – 9 B 707/23, juris, Rn. 34)

Die Abschussgenehmigung für den Wolf aus dem Burgdorfer Rudel endete allerdings bereits wenige Stunden später. Ein neuer Antrag für eine Abschussgenehmigung des Rudels wurde eingereicht. Ob der Wolf GW950m mittlerweile getötet wurde, ist nicht bekannt.

Klagebefugnis von anerkannten Umweltverbänden in Jagdangelegenheiten gerichtlich bestätigt

Von Dr. Christine Miller, Wildes Bayern e.V., Miesbach

Der 2016 gegründete Verein „Wildes Bayern e.V.“ ist seit 2018 eine in Bayern (und seit 2021 in Österreich) anerkannte Naturschutzvereinigung. Gemäß den Satzungszwecken setzt sich der Verein für einen nachhaltigen und tierschutzgerechten Umgang mit Wildtieren ein. Ebenso ist der Schutz von artgerechten Lebensräumen als Vereinsziel in der Satzung verankert. Vor allem große, jagdbare Tierarten sind oft Schirm- und Schlüsselarten für ganze Lebensgemeinschaften und Habitate besonders geschützter Arten. Dementsprechend liegt ein großer Fokus der Vereinsarbeit in der Überprüfung jagdlicher Eingriffe bei großen Pflanzenfresserarten, wie Rothirschen, Gämsen, Rehen, Wildschweinen und Biber. Bis auf die letztgenannte Art unterliegen diese Arten dem Jagdrecht. Eingriffe in die Größe, Verbreitung und die Sozialstruktur dieser Arten werden über jagdrechtliche Vorschriften zu Schon- und Jagdzeiten sowie die dabei erlaubten Jagd- und Tötungsmitteln geregelt. Rot-, Reh- und Gamswild unterliegen zudem einer Abschussplanung, die nicht nur die Gesamtzahl der pro Jahr bzw. pro Planungsperiode zu erlegenden Tiere festlegt, sondern auch die Verteilung der Abschüsse auf verschiedene Sozialklassen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die

artgemäßen Sozialstrukturen erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Die Schätzung des jährlichen Zuwachses der betroffenen Populationen soll die Grundlage für die Gesamtzahl der zum Abschuss freigegeben Tiere sein. Rot- und Rehwild werden in Anhang III der Berner Konvention gelistet, Gämser der Unterart „Alpengämser“ in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie 92/43/EWG des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, ABI EG Nr. L 206 S. 7). Die Richtlinie verpflichtet unter anderem die Mitgliedstaaten, dafür Sorge zu tragen, dass die Bestände nicht übernutzt werden und der zur Verfügung stehende Lebensraum von der Art besiedelt werden kann.

Planung von Eingriffen in Wildtierpopulationen in Bayern

Das Jagdrecht ist in Deutschland und Österreich an Grund und Boden gebunden. Es umfasst das Recht, den jagdbaren Arten nachzustellen, sie zu erlegen und in Besitz zu nehmen, allerdings unter der Maßgabe, dass für den lebenden Wildtierbestand, der nicht nur die jagdbaren Arten umfasst, artgerechte Lebensbedingungen geschaffen werden (Hegeverpflichtung § 1 Abs. 2 BJagdG). Die tatsächliche Ausübung der Jagd ist an Mindestflächen (Reviergröße) und an eine Berechtigung der Jagdausübenden (erfolgreich abgelegte Jägerprüfung und gelöster Jagdschein) gebunden. Die Grundeigentümer können bei einem ausreichend großen Besitz, der einer gesetzlich festgelegten Mindestfläche für Jagdreviere entspricht, die Jagd selbst ausüben (Eigenjagdrevier), sofern sie berechtigte Personen sind oder ggf. zur Jagdausübung berechtigte Personen damit beauftragen. Ebenso kann das Jagdrecht an eine berechtigte Person verpachtet werden. Erreicht das Grundeigentum die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers nicht, ist der Grundeigentümer nach der gesetzlichen Grundregel Teil eines Gemeinschaftsjagdreviers und bildet mit den anderen beteiligten Grundeigentümern eine Jagdgenossenschaft.

Der Jagdausübungsberechtigte eines Reviers macht im Falle der Verpachtung zusammen mit dem Grundeigentümer oder mit der Jagdgenossenschaft der unteren Jagdbehörde einen Vorschlag über die Zahl und Zusammensetzung der zu erlegenden

Wildtiere (Abschussplan). Die Jagdbehörde prüft diesen Vorschlag und hat sich dabei an den tatsächlichen Verhältnissen im betreffenden Jagdrevier zu orientieren. Dazu sollen die Zahlen tatsächlich erlegter Tiere im Vorjahr herangezogen und die Verhältnisse im gesamten Lebensraum der betreffenden Art berücksichtigt werden. Dazu werden mehrere Reviere, die einen gemeinsamen Lebensraum einer Wildtierpopulation umfassen, zu einer Hochwild- (Rot- oder Gamswild) oder Niederwild-Hegegemeinschaft (für Rehe) zusammengefasst und die Verhältnisse in diesem größeren räumlichen Kontext betrachtet. Entsprechend den landesgesetzlichen Vorgaben sind auch die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft bei der Bejagung von Wildtieren zu berücksichtigen (Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 BayJagdG). Um diesem Anspruch gerecht zu werden, hört die untere Jagdbehörde die Fachbehörde an. In Bayern sind dies die jeweils regional zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). In Art. 1 Abs. 2 Nr. 4 BayJagdG wird weiters vorgeschrieben, dass *„die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen“* sind. Dies soll in Bayern durch die Anhörung eines von den unteren Jagdbehörden einberufenen Jagdbeirats geschehen. In dem Gremium soll unter anderem auch der Naturschutz vertreten sein (siehe Art. 50 Abs. 2 BayJG: *„Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus fünf Mitgliedern, nämlich je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Natur- und Waldschutzes.“*) In der behördlichen Praxis hat sich in Bayern ein starkes Übergewicht der wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft bei Festsetzung von Abschussplänen etabliert. Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie die der Jagdgenossen vertreten *per definitionem* ihre jeweiligen wirtschaftlichen Interessen.

Die Klagebefugnis im Zuge eines Abschussplanverfahrens war bisher auf die direkt Betroffenen beschränkt, also auf Grundbesitzer und ggf. Jagdpächter, so es diese in dem Revier gibt. Bei Abschussplänen, Schonzeitaufhebungen und anderen jagdlichen Plänen in den Revieren großer Eigenjagdbesitzern oder Verwaltungen großer kommunaler oder

staatlicher Forstflächen ist in dem bisherigen Verfahren kaum ein Korrektiv für naturschutzfachliche Bedenken vorgesehen.

Wildtiere als Umweltbestandteile

Sowohl die Höhe eines jagdlichen Eingriffs, die Nutzung unterschiedlicher Sozialklassen sowie der Zeitpunkt und die Art der Jagdausübung haben unmittelbare Auswirkungen auf die betroffene Wildtierpopulation. Sie kann übernutzt werden und dadurch insgesamt abnehmen (Abschusshöhe größer als der jährliche Zuwachs), es können mehr Tiere eines Geschlechts oder einer Altersklasse erlegt werden (Verschiebung des Geschlechterverhältnisses und Fehlen zum Beispiel alter Tiere beeinträchtigen artgerechtes Verhalten). Jagdausübung zu Zeiten, in denen sich Tiere in einem zehrenden Stoffwechsel befinden (Winter), die Fortbewegung stark eingeschränkt ist (Schnee) oder in denen Tiere besonders starke Stressreaktionen bei Störungen zeigen (Frühjahrsbalz bei bodenbrütenden Vogelarten) beeinträchtigen nicht nur die jagdliche Zielart, sondern alle im selben Lebensraum vorkommenden Tierarten. Aus diesem Grund besteht in der Regel eine jagdliche Ruhezeit im Hochwinter und Frühjahr. Die Aufhebung von Schonzeiten wirkt dort auf alle in dem Gebiet lebenden Wildtiere.

Die Jagdausübung kann unterschiedliche Störwirkungen verursachen. In vielen Revieren wurde in den vergangenen Jahren ein Schwerpunkt auf sogenannte Bewegungsjagden gelegt, bei denen neben einer größeren Zahl von Schützen auch Hunde und Hundemeuten im Einsatz sind. Die Störwirkung durch die jagenden Hunde kann vor allem in den obengenannten sensiblen Zeiten, zum Beispiel im Hoch- und Spätwinter auch die nicht bejagten Arten beeinträchtigen. Eine Prüfung der Abschusshöhe, der Abschussstruktur, der angewandten Jagdarten und der zeitlichen Ausdehnung der jagdlichen Eingriffe auf ihre Vereinbarkeit mit naturschutzfachlichen Zielen ist im Planungsverfahren jagdlicher Eingriffe bisher nicht umgesetzt worden.

Der Verein „Wildes Bayern e.V.“ hat daher mit Bezug auf § 2 Abs. 1 UmwRG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UmwRG 2021 erstmals Klage gegen den Abschussplan für das Jahr 2021/22 für eine kleine, isolierte Gämsepopulation in der bayerischen Kürnach im

Landkreis Sonthofen eingelegt. Nach Auffassung des Vereins drohte dieser Abschussplan zu einer nachhaltigen Schädigung, wenn nicht sogar mittelfristig zu einer Auslöschung der Population zu führen. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat mit Urteil vom 22. Februar 2022 den Antrag des Vereins zwar in der Sache abgelehnt, jedoch die Klagebefugnis bejaht (Au 8 K 21.1895). Gegen das Urteil wurde beim VGH München Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Die Entscheidung steht dazu noch aus.

Die Klagen gegen Abschussplanbescheide für Gämsen und nachträgliche Abschussplanerhöhungen für Rotwild, beide 2022 gestellt beim VG München, wurden in der Hauptsache noch nicht entschieden. In den jeweils geführten Eilverfahren hat das Gericht aber auch hier die Zulässigkeit der Klagen anerkannt (z.B. Beschluss vom 8.12.2022 AZ: M 7 SN 22.5381).

Ebenso im Jahr 2022 beantragte der Verein die Überprüfung von Bescheiden in einigen Landkreisen zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild für Zeiträume zwischen zwei und vier Wochen vor dem Beginn der regulären Jagdzeit. Die betroffenen unteren Jagdbehörden hatten den Sofortvollzug des Schonzeit-Aufhebungsbescheides angeordnet. Dagegen ging der Verein mit Eilanträgen vor, um die aufschiebende Wirkung der Klagen wiederherzustellen. Diesen Anträgen gab das VG München am 30. 3. 2022 statt (AZ: M 7 S 22.1695, M 7 S 22.1686, M 7 S 22.1688). Die Hauptsacheverfahren wurden von den Beteiligten nach Beginn der regulären Jagdzeit für erledigt erklärt.

Im Jahr 2023 wurden vor dem VG Regensburg in ähnlicher Sache drei Klagen mit zugehörigen Eilanträgen und weitere 11 Eilanträge ohne Klagen gestellt. Das Landratsamt Regensburg hatte in etwas mehr als 50 Jagdrevieren des Landkreises die Schonzeit für Rehböcke und Schmalrehe für einen Zeitraum von drei Wochen vor dem Beginn der regulären Jagdzeit aufgehoben. Die drei Klagen sind noch anhängig. Die drei Eilverfahren wurden vom VG Regensburg zu Gunsten des Vereins entschieden (RO 4 S 23.593, RO 4 S 23.594, RO 4 S 23.595). Die Entscheidungen sind bereits veröffentlicht:

593: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-8488?hl=true> ,

594: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-8489?hl=true> ,

595: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-8490?hl=true>.

Ein weiteres Verfahren wurde am 20.4.2023 zu Gunsten des Vereins entschieden (RO 4 S 23.667).

In allen bisher erfolgten gerichtlichen Entscheidungen wird unstrittig festgehalten, dass Wildtiere als Umweltbestandteile und Pläne zur Bejagung der Arten als Pläne und Vorhaben im Sinne des UmwRG anzusehen sind. Vor allem in Bezug auf Jagd in Schutzgebieten und bei Aufhebung der Schonzeit sind zudem die jeweils zuständigen Naturschutzbehörden im Verfahren zu beteiligen.

Voraussetzung für Klagen der oben genannten Art ist denklogisch, dass der klagende Umweltverband Kenntnis der Abschusspläne und der in der Vergangenheit erzielten Abschüsse in den einzelnen Revieren erhält, um die Situation fachlich und rechtlich einschätzen zu können. Die Forderung, derartige Umweltinformationen auf Antrag zur Verfügung zu stellen, wurde von einigen Behörden in Frage gestellt. Gegen diese Entscheidungen ging der Verein wiederum vor und bekam auch in dieser Frage Recht (Urteil des VG Augsburg vom 22.4.2021, Au9 K 19.1427). *„Der Auskunftsanspruch des Klägers folgt aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) i.d.F. d.Bek. vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 933; BayRS 2129-1-4-U). Danach hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinn des Art. 2 Abs. 1 BayUIG verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Die genannten Tatbestandsvoraussetzungen des Informationsanspruchs sind im Falle des Klägers gegeben. [...] Ein Versagungsgrund gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayUIG ist jedoch im vorliegenden*

Fall gleichwohl nicht gegeben, da durch die Informationsweitergabe keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Revierinhaber beeinträchtigt werden.“

Gegen eine Verordnung der Regierung von Oberbayern vom 22. Februar 2019 zur Aufhebung der Schonzeit für alles Schalenwild, von dem in erster Linie die FFH-Anhang V Art Gamswild und eine Vielzahl von FFH- und SPA-Gebieten betroffen sind, ging „Wildes Bayern“ mit einer Normenkontrollklage vor dem VGH München vor. In dem Urteil vom 16. 9. 2022 (19 N 19.1368) wurde u.a. folgender Leitsatz formuliert: *„Eine nach § 3 Abs. 1 UmwRG i. V.m. § 63 Abs. 2 BNatSchG im Freistaat Bayern anerkannte landesweit tätige Naturschutzvereinigung ist befugt, einen Antrag über die Gültigkeit einer jagdlichen Schonzeitaufhebungsverordnung der höheren Jagdbehörde zu stellen.“* Da der Antrag in der Sache abgelehnt wurde, ist zurzeit die Revision am BVerwG anhängig (BVerwG 3 CN 2.23).

Fazit

Behördenbescheide und Verordnungen, die jagdliche Eingriffe bei Wildtieren regeln, können von anerkannten Umweltvereinigungen gerichtlich überprüft werden, ohne dass diese als Grundbesitzer oder Jagdrechtsinhaber direkt betroffen sein müssen. Voraussetzung ist nur, dass der Verband in satzungsmäßigen Belangen tangiert ist. Informationen über die Entwicklung, den Zustand, den Lebensraum und die Bejagung von Wildtierpopulationen stellen Umweltinformationen dar. Mit Hinweis auf das Bayerische Umweltinformationsgesetz und das beim VG Augsburg erwirkte Urteil, konnte sich der Verein inzwischen auch Monitoringdaten und Planungsdaten zu forstlichen Projekten verschaffen, die ausgewertet werden.

Das bisherige Übergewicht wirtschaftlicher Interessen bei jagdlichen Planungsentscheidungen wurde durch das Vorgehen des Vereins und die gerichtlichen Entscheidungen inzwischen in Teilen korrigiert. Die Urteile in den noch anhängigen Verfahren werden mit Spannung erwartet.

Buchbesprechung

Bernhard Stüer, Der Bebauungsplan, Handbuch, C.H.Beck, 6. Auflage, 2022, 119 Euro

Das bereits in 6. Auflage erschienene Werk gehört schon seit den Voraufgaben zur Standardliteratur der Bebauungsplanung. Hier finden sich an einem Ort sämtliche Aspekte gebündelt und ausführlich dargestellt, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten sind. Die Betrachtung reicht von Verfahrensfragen zu den materiell-rechtlichen Anforderungen bzw. Gestaltungsmöglichkeit bis hin zum verwaltungsrechtlichen Rechtsschutz. Ein besonderes Augenmerk wird darauf verwendet, die Anwendung und das Verständnis der Gesetzesbestimmungen für die Praxis darzustellen und dem Leser einen lösungsorientierten Zugang zu der komplexen Materie zu verschaffen. Die übersichtlichen und klaren Ausführungen werden mit Plan- und Kartenmaterial angereichert, um die abstrakt-theoretischen Anforderungen am praktischen Beispiel zu veranschaulichen. Auf diese Weise gelingt es, einen realistischen Eindruck davon zu vermitteln, wie die gesetzlichen Anforderungen in der Praxis umzusetzen sind. Das Buch hilft auf diese Weise sowohl nicht juristisch ausgebildeten Technikern und Praktikern, die juristischen Grundlagen der Bauleitplanung zu verstehen, und andererseits aber auch Jurist:innen dabei, technische Planwerke und -zeichnungen lesen zu können.

Nachdem in die gesetzlichen Grundlagen des Städtebaurechts eingeführt wurde, werden in dem Werk die verpflichtenden sowie möglichen Inhalte von Bauleitplänen dargestellt. Es folgt eine ausführliche Abhandlung zu den Anforderungen und dem Ablauf von Planaufstellungsverfahren und den Voraussetzungen für die Wirksamkeit von Festsetzungen. Besonders breiten Raum nimmt die Darstellung des Abwägungsgebotes, dessen ordnungsgemäße Be-

achtung den Kern der planerischen Tätigkeiten ausmacht. Die Instrumente der Plansicherung sowie -verwirklichung werden ebenfalls aufgezeigt und abgehandelt. Auch die übergeordnet zu beachten Vorgaben der Raumordnung werden angesprochen. Zahlreiche Gerichtsentscheidungen aus dem Bau-, Umwelt-, Naturschutz- und Europarecht sind an der jeweils passenden einschlägigen Stelle einbezogen.

Die über andere einschlägige Gesetze genommene Einflussnahmen auf das öffentlichen Bau- und Bauplanungsrecht (Flüchtlingsunterbringungsgesetz, Städtebaurechts-Novelle, Planungssicherstellungsgesetz, Investitionsbereitstellungsgesetz, Baulandmobilisierungsgesetz und das erste „Osterpaket“ der Bundesregierung zur Beschleunigung der Energiewende) werden ebenfalls berücksichtigt.

Zielgruppe des Werks sind alle im Bau-, Planungs- und Umweltrecht tätigen Juristen, Verbände, Behörden, Ingenieur:innen sowie natürlich insbesondere Mitarbeiter:innen und Vertreter:innen von Kommunen.

RA Dirk Teßmer, Frankfurt a.M.

Hinweis: Veröffentlichung des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende

Das KNE erstellt verschiedene Dokumente für den Wissenstransfer, unter anderem Kriterienkataloge, Synopsen und Broschüren - vorwiegend digital. Darin werden Ergebnisse der Wissenschaft, aktuelle Ansätze und Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung einer naturverträglichen Energiewende kompakt aufbereitet und in den jeweiligen Fachkontext eingeordnet.

Die aktuellen Veröffentlichungen finden Sie hier: <https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/>